

INFORMATIONEN

zur Beurkundung (Titulierung) einer Unterhaltsverpflichtung

Was ist ein Unterhaltstitel?

Ein Unterhaltstitel ist z.B. eine Jugendamtsurkunde, eine notarielle Verpflichtungserklärung oder eine gerichtliche Festsetzung in Form eines Vergleichs, Urteils, Beschlusses oder einer einstweiligen Anordnung, worin die Verpflichtung zur Zahlung von monatlichem Unterhalt für ein Kind durch den/die Unterhaltspflichtigen in genau bestimmbarer Höhe festgeschrieben ist.

Wann muss eine Unterhaltsverpflichtung beurkundet werden?

Weil über die Höhe des zu zahlenden Unterhalts zwischen den Parteien häufig verhandelt oder gar gestritten wird, kann das unterhaltsberechtigte Kind bzw. dessen gesetzlicher Vertreter nach den gesetzlichen Bestimmungen die Titulierung des Unterhaltsanspruches in vollstreckbarer Form verlangen. Dies gilt auch dann, wenn der/die Pflichtige den Unterhalt regelmäßig, pünktlich und in vollem Umfang bezahlt. Haben sich die Parteien (ggf. mit Hilfe von Rechtsanwälten) geeinigt, wird die Unterhaltsverpflichtung in einer Urkunde beim Jugendamt kostenfrei festgeschrieben. Die aktuelle **Unterhaltsurkunde schafft Klarheit in welcher Höhe Unterhalt für ein Kind zu zahlen ist.**

Eine **Unterhaltsurkunde soll dem Kind aber auch Sicherheit geben, dass der in der Urkunde festgesetzte Unterhalt tatsächlich gezahlt wird.** Aus diesem Grunde muss sich der/die Unterhaltspflichtige bezüglich des in der Urkunde festgesetzten Unterhalts der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfen. D. h., zahlt der/die Pflichtige den beurkundeten Unterhalt nicht, kann das Kind durch den gesetzlichen Vertreter sofort die Zwangsvollstreckung betreiben (Gerichtsvollzieher mit der Pfändung beauftragen) ohne vorher ein Gericht einzuschalten.

In welcher Form kann der Unterhalt beurkundet werden?

Für die Formulierung des Unterhaltstitels gibt es drei verschiedene Möglichkeiten:

- Das Kind kann den Unterhalt als **statischen Unterhalt** verlangen. Im Unterhaltstitel steht dann ein Eurobetrag. Eine automatische Erhöhung bei der alle 2 Jahre stattfindenden Anpassung der Regelbeträge an die Nettolohnentwicklung erfolgt dann nicht. Änderungsbegehren müssen ggf. im Wege der Abänderungsklage verfolgt werden.
- Das Kind kann verlangen, dass der Unterhalt in **dynamischer Form**, als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhaltes einer bestimmten Altersstufe, festgesetzt wird. In diesem Fall erhöht sich innerhalb dieser Altersstufe der geschuldete Unterhalt bei einer Anpassung der Mindestunterhaltssätze automatisch.
- Das Kind kann den Unterhalt in **dynamischer Form**, als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhaltes und der jeweiligen Altersstufe, verlangen. Hier ändert sich der Unterhalt bei jeder Anpassung der Mindestunterhaltssätze sowie beim Erreichen der nächsten Altersstufe automatisch.

Bei den zuletzt genannten dynamischen Unterhaltstiteln benötigt man die „Düsseldorfer Tabelle“ (herausgegeben vom Oberlandesgericht Düsseldorf), um den Unterhaltsanspruch in Euro beziffern zu können.

Kann der Unterhaltstitel abgeändert werden?

Der Unterhaltstitulierung liegen in der Regel die derzeitigen finanziellen und persönlichen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen und des Unterhaltsberechtigten zugrunde. Ändern sich die Verhältnisse (wesentlich) kann jede Seite die Abänderung des Unterhaltstitels verlangen.

Wo kann man Unterhalt beurkunden?

Eine Unterhaltsverpflichtung kann bei jedem Jugendamt **kostenfrei** beurkundet werden.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen im Landratsamt Miltenberg, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg, gerne zur Verfügung:

Name	Telefon-Nr.	E-Mail
Susanne Löhr	09371 501-206	susanne.loehr@lra-mil.de
Helga Schulze	09371 501-237	helga.schulze@lra-mil.de
Christian Bezold	09371 501-220	christian.bezold@lra-mil.de